

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Angelika Beer,
Winfried Nachtwei, Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1927 —**

Bundesweite Durchsuchungen der Bundesanwaltschaft gegen Linksextremisten

Am 13. Juni 1995 führte die Bundesanwaltschaft bundesweit in mehr als 50 Objekten Hausdurchsuchungen durch. Die Maßnahmen wurden mit Ermittlungsverfahren gegen die „Antiimperialistischen Zellen“, das „K.O.M.I.T.E.E.“, die „Rote Armee Fraktion“ und die Herausgeber und Vertreiber der Zeitschrift „Radikal“ begründet.

Mit dem Vorwurf der Bildung oder Unterstützung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung sind in der Vergangenheit wiederholt linksorientierte Gruppen kriminalisiert worden. Allein 1992 bis 1994 leitete die Bundesanwaltschaft 389 derartige Verfahren gegen den „Linksterrorismus“ ein, im gleichen Zeitraum aber nur 13 Verfahren gegen den „Rechtsextremismus“. Tatsächlich sind von diesen Verfahren überwiegend legal und öffentlich arbeitende linksstehende Gruppen betroffen. Der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, bezeichnete die Hausdurchsuchungen am 13. Juni 1995 in diesem Sinne als „Präventivschlag gegen die linke Szene“.

Auch die Durchsuchungen und Beschlagnahme am 13. Juni 1995 richteten sich gegen mehrere soziale und politische Initiativen aus dem feministischen, antifaschistischen oder antirassistischen Bereich. Bei einer antifaschistischen Gruppe wurde die gesamte Arbeitsgrundlage beschlagnahmt. Beschlagnahmt wurden auch Materialien, die der polizeikritischen Arbeit in Hamburg und Lübeck dienten und in keinerlei Zusammenhang zu den Ermittlungsverfahren stehen dürften, die von der Bundesanwaltschaft als Begründung genannt wurden.

Verhaftet wurden vier Personen, denen die Herausgabe bzw. Verbreitung der Zeitschrift „Radikal“ vorgeworfen wird. Diese Personen sind derzeit unter verschärften Haftbedingungen inhaftiert. Dies scheint unverhältnismäßig, da die bekannten bisherigen Verfahren wegen der Herausgabe oder Verbreitung der „Radikal“ vor Gericht zu relativ geringen Bewährungsstrafen geführt haben.

1. Bei welchen Personen, Personengruppen oder Verbänden sind am 13. Juni 1995 auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft oder aber einer Staatsanwaltschaft an welchem Landgericht jeweils wie viele
 - a) Durchsuchungen,
 - b) Beschlagnahmen ihrer Habe,jeweils angeordnet und durchgeführt worden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium des Innern vom 21. Juli 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. In wie vielen Fällen lag dem jeweils ein Ermittlungsverfahren (Angabe des Straftatbestandes!) im Zusammenhang
- a) mit der „Roten Armee Fraktion“,
 - b) mit den „Antiimperialistischen Zellen“,
 - c) mit dem „K.O.M.I.T.E.E.“,
 - d) mit der „Radikal“,
 - e) mit welchen sonstigen Delikten, zugrunde?

Zum Schutze der Privatsphäre von Beschuldigten und Verdächtigen sind der Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Strafverfolgungsbehörden für Zwecke außerhalb eines Strafverfahrens enge Grenzen gesetzt. Die namentliche Bekanntgabe der Personen, Personengruppen oder Verbände, bei denen am 13. Juni 1995 durchsucht worden ist, kommt deshalb nicht in Betracht.

Bei den exekutiven Maßnahmen des Generalbundesanwalts am 13. Juni 1995 wurden insgesamt 55 Objekte durchsucht; in der Regel führten die Durchsuchungen zur Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln. In 17 Fällen richteten sich die Ermittlungen gegen Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Antiimperialistische Zelle“, in vier Fällen gegen Mitglieder der terroristischen Vereinigung „K.O.M.I.T.E.E.“ und in 33 Fällen gegen die Verantwortlichen der Untergrundzeitschrift „Radikal“. Die Durchsuchung eines weiteren Objekts erfolgte im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen „Radikal“ und „Rote-Armee-Faktion“.

3. a) In jeweils wie vielen Fällen wurden die Durchsuchungen gegen Täter oder Teilnehmer gemäß § 102 StPO durchgeführt
- zum Zweck seiner Ergreifung oder
 - zum Auffinden von Beweismitteln?

In 52 Fällen stützte sich die Durchsuchungsanordnung auf § 102 StPO und diente dem Auffinden von Beweismitteln.

- b) Aufgrund welcher Tatsachen war hierbei zu vermuten, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln oder zur Ergreifung des Täters führen werde?

Die Anordnung der Durchsuchungen beruhte auf den in den einzelnen Ermittlungsverfahren gewonnenen Ermittlungsergebnissen.

4. a) In jeweils wie vielen Fällen wurden die Durchsuchungen jeweils gegen „andere Personen“ gemäß § 103 StPO durchgeführt
- zur Ergreifung des Beschuldigten,
 - zur „Verfolgung von Spuren einer Straftat“,
 - zur Beschlagnahme „bestimmter“ Gegenstände?

Drei Objekte wurden aufgrund einer Anordnung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO durchsucht, davon in einem Fall zur Ergreifung eines Beschuldigten und in zwei Fällen zur Beschlagnahme bestimmter Beweismittel.

- b) Aufgrund welcher Tatsachen war hierbei jeweils zu schließen, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den durchsuchten Räumen befindet?
- c) Aufgrund welcher Tatsachen war zu schließen, daß der Beschuldigte nach § 129 a StGB sich im gleichen Gebäude aufhielt (§ 103 Abs. 1 Satz 2 StPO)?

Auf die Antwort zu Frage 3 Buchstabe b wird Bezug genommen.

5. In wie vielen Fällen wurden die Durchsuchungen jeweils
 - a) vom Richter,
 - b) wegen „Gefahr im Verzug“,
 - aa) durch die Staatsanwaltschaft,
 - bb) durch die Polizei,
 - c) in wie vielen Fällen aufgrund § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO angeordnet?

Fast alle Objekte wurden auf Anordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes durchsucht. Allerdings waren in wenigen Fällen Anschlußmaßnahmen erforderlich, die sich auf Räumlichkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweils durchsuchten Objekt erstreckten. Sie beruhten – wie auch die Durchsuchung eines weiteren Objekts – auf staatsanwaltschaftlicher Anordnung.

Anschlußmaßnahmen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO wurden nicht durchgeführt.

6. Aufgrund welcher der unter den Fragen 1 bis 5 genannten Ermittlungsverfahren, Durchsuchungsvoraussetzungen und -umstände wurden am 13. Juni 1995 die Räumlichkeiten des „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ in Neumünster durchsucht?
7. Aufgrund welcher der unter den Fragen 1 bis 5 genannten Ermittlungsverfahren, Durchsuchungsvoraussetzungen und -umstände wurden am 13. Juni 1995 die Räumlichkeiten des Arbeitslosenzentrums in Lübeck durchsucht?
8. Aufgrund welcher der unter den Fragen 1 bis 5 genannten Ermittlungsverfahren, Durchsuchungsvoraussetzungen und -umstände wurden am 13. Juni 1995 die Räumlichkeiten der antifaschistischen Gruppe „Informationsdienst Schleswig-Holstein“ in Neumünster durchsucht?

Sowohl in Neumünster als auch in Lübeck wurden Räume und Nebengelasse von sogenannten „Info-Läden“ durchsucht. Die Durchsuchungen beruhten jeweils auf einer Anordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes nach § 102 StPO. Allerdings sind diese Räumlichkeiten nicht nur von den Beschuldigten und Verdächtigen, sondern auch von anderen Personen benutzt worden. Das erklärt die Durchsuchung beim „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen“, die beendet wurde, nachdem die

Durchsicht der vorgefundenen Gegenstände einen Verfahrensbezug nicht erkennen ließ. Daß die Durchsuchung in Neumünster auch die antifaschistische Gruppe „Informationsdienst Schleswig-Holstein“ umfaßt hat, war während ihrer Durchführung nicht zu erkennen.

9. a) In welchen Bundesländern sind am 13. Juni 1995 jeweils wie häufig Durchsuchungen durchgeführt worden?

In Berlin wurden fünf, in Rheinland-Pfalz ein, in Mecklenburg-Vorpommern zwei, in Nordrhein-Westfalen 15, in Hamburg elf, in Niedersachsen drei, in Schleswig-Holstein sieben und in Bremen elf Objekte durchsucht.

- b) Welche der unter den Fragen 1 bis 5 genannten Durchsuchungsvoraussetzungen und -umstände lagen dem jeweils zugrunde?

In Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde je ein Objekt aufgrund einer Anordnung nach § 103 Satz 1 StPO durchsucht. Die weiteren in der Antwort zu Frage 9 Buchstabe a aufgeführten Durchsuchungen erfolgten auf der Grundlage des § 102 StPO. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 Bezug genommen.

- c) Bei welchen der erfragten Durchsuchungen wurde das Bundeskriminalamt eingesetzt?

In drei Fällen war das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt. Soweit in den übrigen Fällen die Länderpolizeien mit den Ermittlungen beauftragt waren, kann derzeit nicht übersehen werden, inwieweit das Bundeskriminalamt im Einzelfall unterstützende Hilfe geleistet hat.

10. In wie vielen Fällen bestätigte sich der oben genannte Anfangsverdacht in bezug auf das
- Auffinden des im Beschuß genannten Verdächtigen,

In einem Fall erfolgte die Durchsuchung zur Ergreifung des im Beschuß genannten Verdächtigen (siehe Antwort zu Frage 4 Buchstabe a). Er wurde jedoch nicht aufgefunden.

Rechtsgrundlage für die Ergreifung von vier Beschuldigten war jeweils ein Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes.

- Auffinden von Beweismitteln?
(Bitte nach den unter den Fragen 1 bis 5 genannten Ermittlungs-komplexen, Durchsuchungsvoraussetzungen und -umstände gliedern.)

Da in allen Fällen die Auswertung der beschlagnahmten Beweismittel noch andauert, kann diese Frage zur Zeit nicht beantwortet werden.

11. Wann sollen die beschlagnahmten Materialien und die Computeranlage der antifaschistischen Gruppe „Informationsdienst Schleswig-Holstein“ in Neumünster zurückgegeben werden?

Die Rückgabe erfolgt voraussichtlich in der 28. Kalenderwoche 1995.

12. Ist es richtig, daß es sich bei der Durchsuchung von über 50 Objekten am 13. Juni 1995 um einen „Präventivschlag gegen die linke Szene“ handelte, wie der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, es in einer Fernsehsendung nannte, und auf welcher Rechtsgrundlage führt die Bundesanwaltschaft „Präventivschläge“ aus?

Die Bundesanwaltschaft hat am 13. Juni 1995 ausschließlich strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt.

13. Welchen Bezug haben die bei dem Beschuldigten Andreas E. beschlagnahmten Unterlagen über die Unterwanderung der Lübecker Polizei durch Neonazis zu dem gegen den Beschuldigten eingeleiteten Verfahren, und wann werden die Unterlagen zurückgegeben?

Eine Antwort ist derzeit nicht möglich, da die Auswertung der beschlagnahmten Beweismittel noch andauert. Sie werden zurückgegeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

14. In welchem Zusammenhang zu den unter Frage 2 genannten Ermittlungskomplexen steht die in einer Hamburger Druckerei beschlagnahmte Druckplatte eines Flugblattes der Gruppe „Antirassistisches Telefon“, in dem zu Mahnwachen wegen der rassistischen Übergriffe in Hamburger Polizeistationen aufgerufen wird?

Bei der Durchsuchung wurden Druckplatten nicht sichergestellt. In Besitz genommene Druckfolien wurden nach Sichtung bereits am 26. Juni 1995 wieder freigegeben. Ob die in der Frage bezeichnete Vorlage dabei war, ist nicht festgestellt worden.

15. Inwieweit trifft es zu, daß sich die durchsuchenden Polizeikräfte in einem Gebäude in der Kölner Ludolf-Camphausen-Straße zu Beginn der Durchsuchung weder verbal zu erkennen gaben noch durch ihre Dienstkleidung eindeutig zu erkennen waren, was u. a. dazu führte, daß ein Bewohner die Polizei um Hilfe rief, weil er einen rechtsextremen Überfall vermuten mußte und die durchsuchenden Polizeikräfte Blendschokgranaten einsetzten?

Bei den Einsatzkräften, die das Gebäude zuerst betrat, handelte es sich um SEK-Beamte, die sich unmittelbar nach Betreten ein-

deutig und unüberhörbar als Polizei zu erkennen gaben. Die SEK-Beamten trugen dienstliche Einsatzanzüge mit dem nordrhein-westfälischen Landeswappen am Oberarm sowie Klettbänder mit der Aufschrift „Polizei“ im Brust- und Rückenbereich oder weiße Armbinden mit der Aufschrift „Polizei“. Den so gekennzeichneten SEK-Kräften folgten uniformierte Polizeibeamte und danach erst mit deutlichem Abstand Kriminalbeamte in ziviler Kleidung, die Armbinden mit der Aufschrift „Kriminalpolizei“ trugen.

Während des Eindringens wurden die SEK-Kräfte durch zwei Hausbewohner, die sich in den oberen Stockwerken aufhielten, mit Glasflaschen beworfen. Ein Beamter wurde dadurch leicht am Kopf verletzt. Da diese Personen ihr Handeln auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht einstellten, wurden durch die SEK-Beamten akustische Irritationskörper eingesetzt, um die Festnahme zu erleichtern.

16. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 129 a StGB (alle Tatbestands-Alternativen) wegen einer terroristischen Vereinigung werden derzeit gegen Linksextremisten und Rechtsextremisten jeweils geführt?

Beim Generalbundesanwalt sind zur Zeit 105 Ermittlungsverfahren mit linksextremistischem Hintergrund und zwei Ermittlungsverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund anhängig, in denen er wegen § 129 a StGB originär zuständig ist (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG). Darüber hinaus werden von ihm drei weitere Ermittlungsverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund geführt, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG an sich gezogen hat.

17. Wie viele Ermittlungsverfahren sind im Zusammenhang mit der Herausgabe oder Verbreitung der „Radikal“ seit deren Bestehen geführt worden?

Seit dem Erscheinen der Untergrundzeitschrift „Radikal“ hat der Generalbundesanwalt insgesamt 150 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die meisten dieser Verfahren sind nach § 142 a Abs. 2 Nr. 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben, einige auch eingestellt worden.

18. Wie viele Wohnungen, Läden oder sonstige Stellen wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren wegen der Herausgabe oder Verbreitung der „Radikal“ seit deren Bestehen durchsucht?

In den in der Antwort zu Frage 17 genannten Ermittlungsverfahren sind vor dem 13. Juni 1995 insgesamt 89 Wohnungen, Läden oder sonstige Stellen durchsucht worden.

19. Wie viele Personen sind im Zusammenhang mit der Herausgabe oder Verbreitung der „Radikal“ seit deren Bestehen rechtswirksam verurteilt worden, und wie hoch waren die verhängten Geld- oder Freiheitsstrafen? (Bitte einzeln aufführen.)

Angaben sind nicht möglich, da der Generalbundesanwalt fast alle Ermittlungsverfahren an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben hat.

